

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 21/23

Mainz, 14.06.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.11.2024	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Gonsenheim	Flur 13 Nr. 734	Hof- und Gebäudefläche Am Gonsenheimer Spieß 89	590	8131 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienwohnhaus

(2 1/2 - geschossig, einseitig auf der Grundstücksgrenze stehend) lt. Baugenehmigung aus 1972 urspr. genehmigt als Kellergeschoss mit Kellerräumen, Heizung, Waschr. o.ä.

Erdgeschoss mit 2 - Zimmer-Whg./Kü./Bad/WC
und 3 - Zimmer-Whg./Kü./Bad/WC/Balkon

Obergeschoss mit 2 - Zimmer-Whg./Kü./Bad/WC
und 3 - Zimmer-Whg./Kü./Bad/WC/Balkon

Dachgeschoss mit 8 Zimmern (Mansarden) / 1 Abstellraum / 2xDusche/WC,
die lt. urspr. Baugenehmigung aus 1972 jeweils den beiden
großen Wohnungen im EG und OG als DG-Mansardenzimmer zugeordnet wurden.

Das gesamte Objekt besteht vor Ort aus vier Wohnungen im EG und OG, und ansonsten aus 9 Einzelzimmern im DG und 2 Einzelzimmern im KG, die hauptsächlich als möblierte Einzelzimmer gestaltet und gr.tls. vermietet sind.

Baujahr ca. 1972-1974, Wohnfläche insgesamt ca. 491,59 qm;

Verkehrswert:

1.590.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.